

# Friedhofssatzung

der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Krummesse



## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Glieder der Kirchengemeinde Krummesse waren, ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Krummesse hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch die Friedhofsverwaltung wahrgenommen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Stätte der Verkündigung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern ihre Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen gewerblicher Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
  - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten zu verrichten,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Tiere - ausgenommen Begleithunde – mitzubringen,
  - j) gärtnerische Arbeiten außerhalb der eigenen Grabstelle vorzunehmen, z.B. Pflanzen, Roden, Harken, Beschneiden von Gehölzen usw.,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (6) Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Friedhofsverwaltung auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

- (1) Bestattungen erfolgen in Särgen oder Urnen
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,68 m breit sein. Größere Säрге sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9 Ruhezeit**

|  |          |
|--|----------|
| Die allgemeine Ruhezeit beträgt                          | 25 Jahre |
| für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| für Urnen  | 20 Jahre |

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei Tiefengräbern (2 Bestattungen übereinander) beträgt die Tiefe mindestens 2,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Friedhofsverwaltung einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind stets unzulässig.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragstellenden zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Wahlgräber können im Voraus für 5 Jahre erworben und gegebenenfalls verlängert werden.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (5) Die Grabstätten werden angelegt für Sargbestattungen als
- a) Wahlgrabstätten in konventioneller Pflege
  - b) Wahlgrabstätten in Rasenlage
  - c) Reihengrabstätten-in konventioneller Pflege
  - d) Reihengrabstätten in Rasenlage
- und für Urnenbestattungen als
- e) Urnenwahlgrabstätten in konventioneller Pflege
  - f) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
  - g) Urnenreihengrabstätten in konventioneller Pflege
  - h) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage mit stehendem Stein
  - i) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage mit liegendem Stein
  - j) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
  - k) Urnenreihengrabstätten auf einem anonymen Feld
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a) Grabstätten für Erdbestattung bei einer Sarglänge bis 1,20 m  
Länge: 1,20 m                      Breite: 0,60 m  
bei Sarglängen über 1,20 m  
Länge: 1,60 - 1,80 m      Breite: 0,80 m
  - b) Urnengrabstätten  
Länge: 1,00 m                      Breite: 0,75 m
  - c) Urnengrabstätten in Gemeinschaftslage  
Länge: 0,50 m                      Breite: 0,50 m
  - e) Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden als Gräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.

- (3) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofssatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (4) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) der Ehegatte
  - b) die Kinder
  - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen
- (6) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Sollte dies nicht geschehen, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung bzw. eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Eine Verlängerung erfolgt auf fünf Jahre. Sollte vor Ablauf der Verlängerung eine Beisetzung erfolgen, wird für diesen Zeitraum der Differenzbetrag zur tatsächlich fälligen Friedhofsgebühr nicht nachberechnet.

### **§ 16 Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 13 Abs. 5 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen nach § 14 Abs. 5 mit dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person



vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 5 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

- (3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 5 oder - mit Zustimmung des Friedhofsträgers- einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.
- (4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

### **§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

### **§ 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne in Einzelgrabstätten, auf der Gemeinschaftsgrabanlage oder auf dem anonymen Grabfeld vergeben werden. Die Urnen auf dem anonymen Feld werden ohne Beisein der Angehörigen beigesetzt.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für 2 oder mehr Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend. Dieses gilt sinngemäß auch für die Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage oder auf dem anonymen Grabfeld, soweit nicht besondere Regelungen in dieser Satzung getroffen werden.

- (4) In belegten Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen kann gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr pro Grabbreite eine Urne beigesetzt werden; in Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.

### **§18a Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabanlage ein gemeinsames Grabmal, auf dem auch die Namen der Bestatteten angebracht werden. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage ist allein Sache des Friedhofsträgers.
- (3) Urnengrabstätten in der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage sind ebenfalls Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (4) Die gärtnerische Anlage und Pflege der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage liegt beim Friedhofsträger. Die genaue Lage der einzelnen anonymen Urnengrabstätten ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt.

### **§ 19 Grabstätten in Rasenlage**

- (1) Grabstätten in Rasenlage werden als Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einzel- bzw. Mehrfachgräber sowie als Urnengrabstätten vergeben.
- (2) Die Grabstätten in Rasenlage werden in den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Teilen des Friedhofs vorgehalten, können aber auch in allen anderen Bereichen des Friedhofs nachträglich eingerichtet werden.
- (3) Der Vergabezeitraum richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (4) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und von ihr gepflegt. Die Kosten hierfür sind in den Friedhofsgebühren enthalten und im Voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Einrichtung richten sich die Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung.
- (5) Die Größe der Grabmale entspricht den allgemeinen Bestimmungen (gem. VI.).
- (6) Vor den Grabmalen kann von den Grabnutzern ein Pflanzbeet angelegt werden, das von ihnen in Eigenverantwortung gepflegt wird.  
Auf den Urnenreihengrabstätten mit liegendem Stein dürfen keine Pflanzfelder angelegt werden  
Wird das Pflanzbeet vor Ablauf der Grabnutzungsdauer aufgegeben, ist hierüber die Friedhofsverwaltung zu informieren. Sie wird alles Weitere veranlassen.

- (7) Die zu bepflanzende Fläche darf die Breite des Grabmals nicht überschreiten. Die Tiefe dieser Pflanzfläche beträgt 0,50 m.
- (8) Die Anlage der Pflanzfläche hat mit niedrigen Gewächsen zu erfolgen. Sie dürfen die Höhe des Grabsteins nicht überschreiten. Hecken und Einfriedungen sind nicht erlaubt.
- (9) In den nur für die Rasenlage ausgewiesenen Bereichen des Friedhofs müssen nach Ablauf der Ruhezeit die Gräber in konventioneller Pflege in Grabstellen in Rasenlage umgewandelt werden. Die zwischenzeitliche Beisetzung einer Urne hat keine aufschiebende Wirkung. Maßgebend ist die letzte reguläre Belegung. Bei Doppelgräbern ist dies die Beisetzung des letzten Sarges.
- (10) Die Umstellung auf Gräber in Rasenlage darf nur durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (11) Für alle anderen Fälle gelten die Regeln der Friedhofssatzung.

### **§ 20 Registerführung**

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach), ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

### **§ 22 Wahlmöglichkeit**

- (1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften angelegt werden.
- (2) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23 Allgemeines**

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.

Die Rasengrabpflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und Sträucher dürfen den Rahmen der Grabstelle nicht überschreiten und höchsten 1.80 m Höhe erreichen.  
Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung verhindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, sowie verwelkte Blumen, Kränze usw. von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Anlage der Grabstelle mit Kieseln, Steinen oder Steinplatten ist nicht gestattet.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

## **§ 24 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Kunststoffgesteckunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet.  
Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Grabeinfassungen
  - a) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Grabberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
  - b) Für die Einfassung ist Naturstein zu verwenden (Eternit, Betonstein, Kunststoff darf nicht verwendet werden). Die Einfassung darf eine Höhe von 10 cm über dem Erdboden und eine Breite von 6 cm nicht überschreiten. Die äußere

ren Maße müssen immer mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden, um die Friedhofsarbeiten nicht zu behindern und Wege nicht zu verändern.

c) Der Innenraum zwischen den Kanten ist so hoch mit Erde anzufüllen, dass die Steine nicht leer in die Luft ragen.

d) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden bei allgemeinen Friedhofsarbeiten. Für anfallende Mehrarbeit beim Ausheben eines Grabes kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern und Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 25 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftmäßig angelegt oder gepflegt, so werden die Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts werden die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hin zuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 26 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten zu stellen.

- (2) Alte Steine können wieder verwendet werden, wenn die bisherige Schrift abgeschliffen, eine neue Beschriftung aufgetragen wird und im Übrigen die §§ 32 und 33 eingehalten werden.
- (3) Eine doppelseitige Beschriftung von Grabsteinen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Dieses kommt nur in berechtigten Ausnahmefällen, die gut begründet und nachgewiesen werden müssen, zum Tragen.
- (4) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
  - a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
  - b) Wortlaut der Inschrift und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 27 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### **§ 28 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen be-

nachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 29 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten der Nutzungsberechtigte oder gegebenenfalls der Auftraggeber des Grabmals.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.  
Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

### **§ 30 Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Der Nutzungsberechtigte kann Grabmale und bauliche Anlagen zur eigenen Weiterverwendung übernehmen.

### **§ 31 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem geeigneten Ort auf dem Friedhof erhalten werden.

### **§ 32 Grundsätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabfelder**

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (3) Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

### **§ 33 Weiterführende Gestaltungsvorschriften für Grabfelder**

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
  - a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich.
  - b) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen. Umrandungen müssen in Naturstein angelegt werden.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen, Silber- und Goldschrift sind zulässig.
  - d) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 1 m Höhe 12 cm, über 1 m Höhe 15 cm. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung auch mit einer zur Abwässerung nötigen Neigung von bis zu 10 % auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten 0,30 - 0,40 qm (in Stelenform)
  - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,40 - 0,60 qm



- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 - 0,90 qm  
d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (6) Auf Urnengrabstätten und Kindergrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten bei stehenden Grabmalen bis zu 0,27 qm und max. 0,45 m Breite, 0,60 m Höhe  
b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 - 0,40 qm  
c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festgelegten Abmessungen.
- (7) Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (8) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (10) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage ist ein von der Friedhofsverwaltung vorab gestaltetes Grabfeld. Es dürfen durch die Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet werden sowie keinerlei Bepflanzungen erfolgen. Die Niederlegung von Blumenschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Beschriftung der Gemeinschaftsgrabsteine erfolgt durch die Friedhofsverwaltung
- (11) Die Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen ist ebenfalls ein Grabfeld, das von der Friedhofsverwaltung gestaltet wird. Der Ort der Beisetzungen auf dem anonymen Grabfeld ist im Einzelnen nicht erkennbar und lediglich der Friedhofsverwaltung bekannt, die darüber keine Auskünfte erteilt. Die Beisetzung erfolgt nichtöffentlich. Es dürfen durch die Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet werden sowie keinerlei Bepflanzungen erfolgen. Die Niederlegung von Blumenschmuck darf ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz an der Gedenkstätte stattfinden.

## **VIII. Aufbahrungshalle und Trauerfeiern**

### **§ 34 Benutzung der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Räume der Aufbahrungshalle dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer von ihr beauftragten Person betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu einer vereinbarten Zeit sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Aufbahrungshalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 35 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Kirche oder die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Die Nutzung der Kirche ist evangelischen Kirchenmitgliedern und Gliedern einer Religionsgemeinschaft, die der ACK angehört, vorbehalten.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche oder Aufbahrungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 36 Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 38 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte**

Grabnutzungsrechte, die unbefristet verliehen wurden, sind mit Ablauf des Jahres 1984 aufgrund der Friedhofssatzung vom 03.10.1979 erloschen, es sei denn, dass zwischenzeitlich ein Wiedererwerb gemäß § 15 erfolgte.

### **§ 39 Umwelt- und Naturschutz**

Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist daher auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Krummesser unter [www.kirchengemeinde-krummesse.de](http://www.kirchengemeinde-krummesse.de) und durch einen entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1.6.2000 außer Kraft.

### **§ 41 Ausdruck und Lesbarkeit**

Die Verfasser dieser Satzung haben, der besseren Lesbarkeit der Satzung wegen, durchgängig nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber die und der Nutzungsberechtigte, Bestatterinnen und Bestatter, Gärtnerinnen und Gärtner, usw..

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Krummesse am 3. April 2012 beschlossen.

Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 2. Mai 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender: gez. Ulrich Schwetasch, Pastor



Friedhof der  
Ev.-Luth- Kirchengemeinde Krummesse  
Niedernstraße 2  
23628 Krummesse  
04508-420

[kirchengemeinde-krummesse@t-online.de](mailto:kirchengemeinde-krummesse@t-online.de)

[www.kirchengemeinde-krummesse.de](http://www.kirchengemeinde-krummesse.de)